

3.

Durch den
ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans
zur Aufhebung des Credits,
d. d. Berlin den 9. Martii 1776.
veranlaßtes Gutachten
eines
Märkischen von Abel.

441407



3.

Durch den
ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans
zur Aufhebung des Credits,
d. d. Berlin den 9. Martii 1776.
veranlaßtes Gutachten
eines
Märkischen von Abel.

441407



Handwritten text in a cursive script, likely a preface or introduction, including a circular seal or stamp at the bottom left.



Des Glücks, unter einer Regierung zu leben, welche die Wahrheit liebt, und Vasallen eines so weisen, als mächtigen Königs zu seyn, der uns helfen will, wenn wir nur über die beste Art der Hülfe selbst erst einig geworden sind; dieses Glücks würden wir alle nicht würdig seyn, wenn wir es nicht mit dem allerdevotesten Dank zu erkennen, lebenslang bereit wären.

Aber auch ich insbesondere, dem von denen Herren Kreis: Eingefessenen des Saachtschen Kreises der ehrenvolle Auftrag geschehen ist, in ihrem Namen, über dieses königlich gnädige Anerbieten zu tractiren, verhandelte Acta zu lesen, und mein Gutachten, Namens dieses Kreises, darüber zu geben; auch ich würde dieser Ehre nicht würdig seyn, wenn ich es sowohl an patriotischem Fleiße bey dieser mühevollen Sache, als an patriotischer Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit in meinen Votis ermangeln ließe.

Die Beschwerlichkeit, dieses Votum sehr oft abschreiben lassen zu müssen, hat mich zum Drucke desselben bewogen. Wozu ich denn noch um so leichter mich entschloß, da der gedruckte ohnmaßgebliche Grundriß eines Plans ic. eine umständliche Antwort bedurfte, und deren Vertheilung in eben so viel Hände nöthig machte.

Nach diesem kurzen Vorberichte, welchem ich noch das 'aufrichtlge Geständniß sehr gerne beyfüge: wie sehr ich die Unzulänglichkeit meiner Einsichten in so wichtigen Sachen fühle, und bloß meinen Gehorsam gegen den Auftrag meiner Herren Kreismitteingewessenen zur Entschuldigung des wegen anführe, wende mich unmittelbar zu meinem Gegenstande.

Daß überhaupt der Credit des hiesigen Adels auf liegende Gründe, nicht mehr derselbe sey, als er wohl vor 30 Jahren noch gewesen, ist eine bekannte Wahrheit. Aber, nebst denen Staats- und Policeyursachen dieser Abnahme, werden gewöhnlich folgende Ursachen vergessen, die ich als einen Nachtrag zur Beherzigung empfehle.

1. Das zur Mode gewordene ungewissenhafte leichtsinnlge Betragen, — da Ehrlichkeit und deutsche Treu sich endlich ganz verlieren dürfte — da die Hinweisung auf Gewissen und Ewigkeit verspottet, und die Eides-Formul als eine bloße Ceremonie betrachtet wird.
2. Der Gang des Processus in Credit-Sachen, der dem Creditor hypothecarius äußerst widrig ist, und wo von Kosten und Verlust für ihn stets die Rede bleibe: der Protraction seiner Befriedigung, welche in manchen Fällen das größte Uebel für ihn ist, noch zu geschweigen.
3. Der Mangel richtiger Tax-Principiorum und eines Grund- oder Lagerbuchs, worinn der wahre Werth aller adlichen liegenden Gründe verzeichnet stehet. Denn nur, wenn dieses Grundbuch erst

da

da wäre, denn wären Hypothequen-Bücher fürs Credit-Wesen von einigem Werth, weil die Hypothequen-Bücher zwar die Schulden eines Gutes, nicht aber die Sicherheit nachweisen, ob auf dieses Gut ferner Credit gegeben werden kann, oder nicht.

Den wahren Werth eines Landgutes zu finden, dieses ist nun das schwere Problem, von dessen Auflösung alles in diesen Sachen abhängt.

Es ist bey der Abschätzung dieses wahren Werthes allerdings eine sehr verschiedene Frage: entweder ob der Taxant dem Herrn des zu taxirenden Gutes nur einzeitigen Credit schaffen; oder, ob dadurch eine auf beständige Zeiten dauerhafte Grundlage zum Credit-Wesen in seinem Vaterlande verschaffet werden soll.

Ersteres ist ist eine sehr gewöhnliche, aber eben darum auch den Credit zerstörende Sache. Mir sind selbst Güter bekannt, die zur Veruhigung der Creditorum auf 280000 Thaler taxirt, bald darauf aber für 5700 Thaler verpachtet wurden, und deren Pächter doch feyerlichst versichert, die Pacht gegen ein sicheres Surplus, nur von 300 Thalern jährlich, an jedermänniglich gern abtreten zu wollen.

Letzteres also muß allein bey diesem Geschäfte das Augenmerk des redlichen Patrioten seyn.

Also der wahre beständige Werth der Landgüter soll erfunden, und darnach zum bleibenden Credit-Principio ins Grund- oder Lagerbuch eingetragen werden. Wie wird denn nun dieser wahre Werth erfunden?

Antwort. Ich unterscheide zuörderst den Werth eines Landgutes in veränderlichen, und in beständigen Werth. Zum veränderlichen Werth eines Landgutes gehöret alles, was Feuer, Krieg, Wasser, Viehsterben, Miswachs, Ungeziefer, oder erschwerter Vertrieb der Producten ic. ic.

43

alteriren

alteriren können. Als jährlichen Ertrag, Gebäude, Forstnutzung, Obstbäume, Fischereyen, Jagden, Invenraria &c. &c.

Wenn nun überdem die Verhältnisse zwischen Landesherr und Vasall veränderlich sind, und Gerechtfame der Nothwendigkeit und den Staatsbedürfnissen oft weichen müssen, auch Finanz-Arrangemens so merkbaren Einfluß in den Ertrag der adlichen Güther haben können; so läßt sich auch auf diesen veränderlichen Ertrag allein, die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii nicht gründen. Ein leicht begreifliches Beyspiel mag dieses erläutern. Man setze den Fall: Es wäre zur Erhaltung der Staatsbedürfnisse nothwendig, daß die Butter, so wie das Brennholz, einer gewissen Compagnie im Lande, mit Monopoliën-Rechten verpachtet würde; müßten sodenn nicht die Holländereyen des Adels in kurzen eben so am Ertrage verlieren, als seine Forstnutzungen schon verlohren haben?

Da dieses einzige Beyspiel allein entscheidend beweiset; so wäre es unndthig, über den Punkt des zufälligen oder veränderlichen Werths eines Landguths noch weitläufiger zu seyn. Soll aber nun dieser veränderliche Werth gar nicht gerechnet werden? Allerdings. Nur er gehört nicht ins Grundbuch; sondern in die Kauf-Taxa, in den Anschlag, in die Description des zu subhastirenden Guthes —

Worinn liegt denn nun der beständige Werth eines Landguths? Antwort: in dem, was am wenigsten *anovibel* ist: in der Erde, oder in Grund und Boden, nach Morgenzahl à 180 Quadrat Ruthen. Und wie verfährt man denn, wenn man diesen wahren Werth schätzen will? Antwort. Nach dem das Quantum dieses Bodens, der, nach Aufhebung der Gemeinheiten, privatim besessen wird, erfunden ist; so wird dessen Qualität taxirt. Um zu dieser Taxa zu gelangen, theile man ihn mit der größten Genauigkeit in 7 oder mehr Classen, und nimme für jede Classe solche

Principia

Principia der Schätzung an, wie sie Naturkundig-ökonomische Taxanten angeben werden.

Ehe und bevor man nicht über den mit Geld zu schätzenden Werth Eines Morgens Land in der besten, und in der schlechtesten Classe einig worden ist, lassen sich auch die Mittel-Classen nicht bestimmen. Mir ist auch keine Autorität bekannt, die hierüber entscheiden könnte, dafern es nicht Sr. Königl. Majestät Allerhöchst gefiele, einer Comitée von den größten Naturkennern (wie z. E. Herrn Prof. Gleditsch &c. &c.) in Dero Landen diese Norm-Erfindung aufzugeben: Wie viel Geld nemlich, den Friedrichs d'or à 5 Thaler gerechnet, der Morgen in jede Classe künftig werth seyn soll.

Es sind zwar in des Herrn von Münchhausens Hausvater, und sonst in manchen ökonomischen Büchern, diese Classificirungen des Bodens nach seinen Bestandtheilen, schon oft versucht worden. Nur dessen Würdigung gegen Geld, und die Autorität, daß es also und nicht anders künftig gehalten werden solle, fehlt noch, welche denn Se. Königl. Majestät zum großen Nutzen Dero Landes zu suppliren geruhen würden. Nur alsdenn wird es möglich, zur beständigen möglichsten Sicherheit des Creditoris hypothecarii, den wahren Werth eines Landguths mit derjenigen Genauigkeit fürs Grundbuch zu erfinden, mit welcher der Geometer bey Aufgaben, die keine vollständige Genauigkeit zulassen, seinen Irrthum wenigstens so klein und unschädlich, als möglich, macht. Denn wie überall keine menschliche Regel ganz frey von allen Ausnahmen bleiben kann; also geht es auch hier. Eine dieser Ausnahmen ist die Lage eines Guths an großen Strömen, die überschwemmen und versanden; oder an Sandwüsten, von welchen der Besizer des Guths nicht Herr ist, und von denen also durch die Sturmwinde jährliche Verschlimmerungen entstehen. Jedoch,

doch, wenn dergleichen Vorfälle durch separate Kreis-Commissionen besichtigt, der Schaden gewürdigt, und im Grundbuch am wahren Werth abgeschrieben, so wie Alluvionen, und anderer Zuwachs des Fundi, zugeschrieben würden; so wäre auch diesem Einwurf begegnet, der aufs Ganze ohnehin nicht so sehr einfließet, da in unserm Lande die Zahl solcher Güterlagen gegen die andern, wie 100 gegen 1 ist.

Hiermit wäre denn das schwerste, nemlich die Möglichkeit der Erfindung des beständigen Werths eines Guts, mithin dessen Eintragung in ein Grund- und Lagerbuch erwiesen.

Wo bleibt denn nun derjenige Werth eines Landguths, der, ob er gleich oben veränderlicher Werth genannt wird, dennoch wichtig genug ist?

Antwort. Eigentlich, und da hier die beständige Sicherheit des Creditoris hypothecarii ausgemittelt werden soll, brauchte ich mich mit Beantwortung der Frage gar nicht zu bemengen. Indes, da es die Nützlichkeit meines Vorschlags in helleres Licht zu setzen dient; so beliebe man zu erwägen:

1. Wenn gleich die oben specificirten Stücke nur einen veränderlichen Werth haben; so haben sie doch einen Werth. Aber dieser Werth wird am meisten und sichersten durch die Concurrenz der Liebhaber bey dem Verkaufs-Termino bestimmt*.
2. Vermehren sie den Wechsel-Credit ihres Besizers, welcher aber mit dem hypothecarischen oder Landes-Credit durchaus nicht vermengt werden darf.
3. Ges

* Wie wahr dieses sey, beweisen die Licitations-Protocolle. Kehrt sich da wohl der Käufer an die Taxa? Er bleibet nach der Meynung, die er von der Brauchbarkeit des Immobilis hat, und urtheilt über die Balantz des Werthes von Geld gegen Immobilia, nach seinen eigenen Grundsätzen.

3. Gehört er in den Pacht- oder Kaufanschlag, und in die Description des Guts, aber nicht ins Grundbuch.
4. Das Schwankende in den Tax-Principiis dieses veränderlichen Werths, schadet auch alsdenn nicht so viel; weil die Concurrenz der Liebhaber, wenn Notitz und Zeit genug gegeben wird, alles berichtigt.
5. Auch, bey obigen Vorkehrungen, niemals ein Creditor hypothecarius so weit im bloßen steht, daß ihn dieser veränderliche Werth, und dessen Realisirung bey der Subhastation interessirte, Uebrigem endlich
6. im Grundbuch aller schädliche Hypothequen-Rang verschwände, und caeteris paribus die zwanzigste Hypothec so viel Sicherheit, als die erste, hätte.

Wie hoch kann nun der wahre Werth eines Landguths im Grundbuch verschuldet werden? Antwort: Höchstens bis auf Dreyviertel. Ich schlage daher vor: Allen öffentlichen, das ist, hypothecarischen Credit des Adels, künftig auf Dreyviertel derjenigen Taxa festzusetzen, die im künftigen Grundbuch ihr Landguth erhalten wird. Einviertel wahrer Werth bliebe denn noch zur überflüssigen Sicherheit (und bey solchen seltenen Fällen, als Versandungen, oder langwierigen Campemens, e. g. des Lagers de Anno 1741 bey Brandenburg, welches fast 7 Monat stand, und die Natur des ganzen Bodens veränderte ic.) der Creditorum unverschuldbar.

Mehr Sicherheit kann weder Creditor vernünftiger Weise fordern, noch alsdenn, wenn in Zinsfachen prompte und kostenfreye Justiz dem Creditor administrirt würde, Credit verweigern.

Hiermit wäre denn, meines unvorgreiflichen Ermessens, für den Creditor hypothecarius die größtmögliche Sicherheit geschafft. Und da

Sicherheit schon an sich selbst Credit gebietet; so wären Verbürgungen und Pfandbriefe (welche Hülfsmittel, wie die Geschichte zeigt, allen Staaten bisher in die Länge gefährlich geworden) unnöthig.

Nun fragt sich aber eben so billig: Wird denn durch diesen Vorschlag auch dem Debitori, das ist, dem verschuldeten Adel geholfen? Kommt der Adel durch diese Vorkehrung in bessere Umstände, als vorher?

Unser allergnädigster König will seinem Adel geholfen wissen, und nimmt unsern Zustand in besondere Consideration. Es wird sich also gebühren, auch hier mit eben so viel Genauigkeit zu argumentiren, als vorher, da von der Sicherheit des Creditoris hypothecarii die Rede war.

Um nun in diese dunkle Fragen einiges Licht zu bringen, theile ich die abtlichen Debitores in 3 Classen.

1te Classe. Solche, die ihrer abzugebenden Zinsen ohnerachtet, NB. von dem Ueberschuß des Ertrages ihrer abtlichen Güther (denn Salaria gelten hier nicht) reichlich leben können.

2te Classe. Solche, die schon auf die Hälfte den wahren Werth ihrer Güther verschuldet haben, welche ein wichtiger Unglücksfall, oder Misjahr, die Zinsen schon zu borgen nöthigt, obgleich in guten Jahren alles vielleicht wieder ersetzt würde.

3te Classe. Solche, die entweder am wahren Werthe gar nichts mehr besitzen, oder gar überall schon ihre Güter in der Sequestration der Gläubiger sehen, nur daß letztere die Subhastation noch nicht für gut gefunden haben.

So lange nun die aus der ersten Classe Zinsen richtig zahlen, wird ihnen der hypothecarische Credit auf Jura cessa nicht fehlen. Zahlen sie die Zinsen nicht; so verdienen sie die Execution, um so mehr, da ihr

Wechsel:

Wechsel: Credit ihnen bey einer Verlegenheit ad tempus Geld verschafft, dieser Schmach zu entgehen.

Die aus der zwoiten Classe sind nicht so wohl daran. Ihnen hilft nur bekannte Redlichkeit, ordentliche Wirtschaft, Industrie ic. und für plötzliche Unglücksfälle, ihr nie gemisbrauchter Wechsel: Credit.

Die aus der dritten Classe haben ist schon wenig oder nichts mehr. Jeder Unglücksfall wirft die ersten um; und die im letzten Fall sind bis auf den auf die Subhastation folgenden Adjudications-Termin bloß noch Titulär-Besitzer.

So sehr nun die Menschenliebe sich freuen würde, wenn für diese dritte Classe passende Aufhebungs-Pläne (da die Schenkung eines großen Capitals à 2½ pro Cent verworfen ist,) noch zu erfinden wären: so sehr zweifele ich doch an deren Möglichkeit.

Doch vielleicht sind dieses eben diejenigen, welchen durch allgemeine Verbürgungen, lederne oder pappierne Briefe, geholfen werden soll, da diese Arrangemens denen wohlhabenden und ordentlichen Zinszahlern noch nie nöthig waren, vielmehr ihnen (wie jede Bürgschaft dem Bürgen) offenbar schaden.

Es entsteht also die Frage: Wie kann man denn dem, der nichts mehr hat (und ich darf bey vielen hinzusetzen, der, ohne ihn, noch vielleicht im Alter, in eine förmliche Tutel zu nehmen, in die Länge niemals etwas haben kann) durch pappierne oder lederne Pfandbriefe Vermögen verschaffen?

Zur Noth ihn eine Weile hin halten, so, daß wenn er NB. ein Capital an Cajum bezahlen soll, er dieses von Mevio, und, wenn Mevius bezahlt seyn will, wieder von Titio so viel borgt — Nun ja, was das Capital betrifft, gut genug geholfen; wo kommen aber die Zinsen her? Soll er

nun, diese zu bezahlen, woher Capitalia borgen? Und woher sonst diese Zinsen? Denn so lange jemand noch seine schuldigen Zinsen NB. vom selbigen bezahlt, und am Abschluß des Jahrs gelebt, gewirthschaftet hat, und nicht ärmer geworden ist; so lange gehört er auch nicht in die dritte Classe, wovon ich die Rede ist, sondern in die erste, welche gar keine Hülfe braucht, oder in die zweite, welcher durch gelindere Mittel geholfen werden kann. Borgt er nun schon zur Zinszahlung Capitalia auf; so ist er in kurzen gewöhnlich verarmt. Was helfen nun dem Verarmten, Verbürgungen und Pfandbriefe?

Aber sie schaden dem Wohlhabenden (d. i. dem Bürgen). Unvorhergesehene Staatsfälle können eintreten, da eine solche Bürgschaft, den noch zur Zeit wohlhabenden Adel der ersten Classe in die dritte versetzen kann. Uneingeschränkte Bürgschaften und Verschreibungen in solidum sind bedenckliche Handlungen für ein Land.

Von je her haben leicht zu transportirende Signes de valeur den Luxus, mithin den Verfall des Adels befördert. Ein sehr leicht begreifliches Beispiel dieser Wahrheit ist noch ich das Spiel auf Marquen. — Klitzgende Münze war stets respectabler als Pappier &c. dem eine Idée von Nichtswürdigkeit, und Furcht daran am Ende zu verlieren, wie anklebt.

Man werfe mir nicht den Wechselhandel der Kaufleute ein. Den abtlichen Güterbesitzer und den Kaufmann hier zu vermengen, wäre unzeitlich. Bey dem einen gilt Hypothec nicht viel mehr, als nichts, und bey dem andern alles. Das geschwinde Wechselrecht, und der langsame Concurrs-Proceß zeigen schon zur Evidenz, die in diesem Stück verschiedenen Verfassungen beyder Stände.

Allerdings hat der Adel auch seinen Wechsel-Credit, wie der Kaufmann. Denn aber ist auch von Landes-Credit nicht mehr die Rede; und die

die Unterwerfung des Adels unter die gemeinen Wechselrechte zeigen zur Evidenz, daß er in diesem Falle seinem Stande zu derogiren entschlossen sey.

Aber es führt diese Betrachtung noch auf eine andre sehr wichtige hin, nemlich auf den Interessen-Tarif, bey einer durch das Grundbuch zu deckenden Sicherheit für den Creditor hypothecarius.

Da die großen Banquen in Europa eben darum nur so wenig Zins geben, weil ihre angebliche Sicherheit so groß seyn soll; so wird es erlaubt seyn, zu untersuchen: Ob denn diese Sicherheit, welche durch den ins Grundbuch einzutragenden wahren Werth ablicher Immobilien gewähret würde, nicht alle Banquen-Sicherheit noch übersteige?

Ich behaupte dieses hiermit kühnlich, und will es beweisen. Alle große Banquen, London, Amsterdam, Genua &c. haben keine Garantie, als die Garantie der Staatsverfassungen, unter denen sie stehen. Der Zustand dieser aber ist höchst veränderlich. Man erinnere sich an den Zustand der Londoner Banque, kurz vor der berühmten Bataille, die das Schicksal des Praetendenten entschied; an den Zustand der Genuessischen, bey der Rebellion des Volks im letzten italienischen Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich; man denke sich Möglichkeiten von Hollands Zukunft &c.*; so wird es deutlich hervorgehen, daß dieses bloß Sicherheiten sind ad tempus, und suppositis supponendis. Zudem fehlt es dem einzelnen Creditor, so wie allen zusammen, an dem modo executionis bey großen Staats-Banquerouten. Wie die schlesische Geschichte von Zauer und Liegnitz aus dem vorigen Saeculo im Kleinen, und die Geschichte der sächsischen Steuerscheine neuerlichst im Großen beweiset.

* Nach Marshall Steward, Pinto, und dem Verfasser der Histoire des Etablissements des Europeens aux Indes &c.

Nicht also verhält sich mit der Sicherheit der im vorgeschlagenen Grundbuch auf Drenviertel des wahren Werths fest zu setzenden höchsten Hypothec auf abliche Immobilien. Große Calamitäten können denn den Staat treffen; und sein Credit steht doch unverrückt. Ueberdem, da es Particuliers betrifft; so fehlt es nie am Modo exequendi, noch am Executore. Eine Subhastation wegen dessen, was im Grundbuch steht, ist nicht leicht möglich. Eine jede andre schadet dem Creditor hypothecarius nichts. Der Name seines Debitoris kann immerhin sich ändern; aber sein Jus reale verändert sich nie. Ihm fallen die Zinsen von den bereitesten Revenues, weil er überall sich in der ersten Classe befindet.

Wenn nun also in die Augen leuchtet, wie sehr diese Sicherheit der Banquen-Sicherheit, wo nicht durchgehends vorzuziehen, doch gewiß gleich ist; warum sollten nicht die Zinsen davon auch bancomäßig bezahlt werden? Ohne Zweifel kann und muß dieses geschehen, wenn dem Adel auf irgend eine Weise geholfen werden soll. Aber wie nun dieses?

Antwort. Die vortheilhaftesten Banquen sind die, da man, wie z. E. zu Berlin u. u. sein Geld so oft wieder zu sehen bekommt, als man will; und diese geben an jährlichen Zinsen 3 pro Cent. Ich schlage daher vor, 1 pro Cent mehr, und bloß, weil dieses oftmalige Verwandeln der Grundbuchs-Schulden, nicht eben so thunlich ist: mithin 4 pro Cent von dergleichen höchst sicheren Capitalien jährlich an Zinsen zu geben; und, um diese Negotia mit unserer höchst nützlichsten Banco-Einrichtung näher zu verbinden, die Eintragung des wahren Werths ins Grundbuch nach unsern Banco-Pfunden, und eben sodenn auch die Zinsen in Capitalmäßigen Sorten à 4 pro Cent zu berechnen und festzustellen. Bey diesem Zins-Tarif, der jedoch die Wechsel-Zinsen im geringsten nicht änderte, wäre denn dem Adel auf die einzig mögliche reelle Art geholfen. Die, nach istigem uners
 träglichen

träglichen Fuß der Obligations-Zinsen, auch bey der ersten Hypothec zu 5 pro Cent, ersparten 1 pro Cent dienen zu Amortifikationen der Schulden, Erziehung der Kinder, und zum Unterhalt in dringenden Fällen. Und es wäre eine Aussicht, sich aufzuhelfen, vorhanden, die den glückseligen Zustand, worinn der Adel, z. E. im Münsterschen u. sich befindet, hoffen ließe, als welcher zu $2\frac{1}{2}$, oder 3 pro Cent Hypothec, so viel Geld haben kann, als er braucht.

Wie aber dieses durch die in Schlesien gebräuchlichen Verbürgungen und Pfandbriefe in gleicher Maaße bey uns zu erreichen stehe, vermag ich nicht zu begreifen; und weil ich doch meinen Einsichten nicht mehr, als so großen Männern, die dieses für das nützlichste Hülfsmittel halten, trauen darf; so suspendire mein Judicium, bis ich darüber eine mehrere Belehrung erhalte.

Wider diese Einführung schlesischer Verfassungen tritt nun endlich noch eine so bald und vors erste unabheffliche Schwierigkeit auf. Und diese ist der Lehn-Nexus des märkischen Adels unter sich. Bekanntlich ist die Verfassung des schlesischen Adels von der hiesigen sehr verschieden. Dort ist meist Eigenthum; hier meist Lehn. Nun kann man zwar Eigenthum verpfänden, verbürgen u. nicht aber Fideicommiss und Lehn. Daß das Lehn nicht ohne freyen Consens der Agnaten verschuldet werden könne, darinn suchen ja eben die Herren Vertheidiger der Lehnsverfassung dessen größte Vorzüge.

Unsre Gesetze verfahren zwar alle Tage nach andern Regeln. Wie viel verschuldete Lehngüter werden nicht an Fremde sub hasta verkauft, obgleich sämmtliche Agnati lange so viel nicht consentirt haben, als die Credit-Massa beträgt, und für so hoch, als sie consentirt haben, das jus promissuos gern exercirten, aber nicht dürfen? Was hilft denn nun in diesem
 Fall



Fall der Consens der Agnaten? Doch dieses nur beyläufig, und um den Unterschied der schlesischen und märkischen Verfassung zu zeigen.

So lange nun nicht der Adel den Lehns-Nexum unter sich aufhebe (welche Weisheit erst unsern Enkeln aufbehalten zu seyn scheint); so lange kann auch keine General-Verbürgung Statt finden. Denn man kann ja, rebus sic stantibus, die ex providentia majorum jemand zustehende Hoffnungen und Rechte neuerdings weder schmälern, noch verändern. Aber ohne diese General-Verbürgung, welche Eigenthum und kein Lehn voraussetzt, findet keine schlesische Einrichtung statt. Mitbin können wir auch keine Pfandbriefe u. haben und nutzen.

Was nun den ohnmaßgeblichen Grundriß eines Plans d. d. Berlin den 9. Martii 1776. betrifft; so ist in selbigem die Frage Ob? schon als entschieden vorausgesetzt, und nur noch über die Frage Wie? gehandelt worden. Und obgleich die Convenientz des märkischen Adels wahrscheinlich nicht seyn kann, sich auf diese Weise helfen zu lassen; so danken wir doch dem geschickten Herrn Verfasser für die ruhmwürdig verwandte Mühe, seinem Vaterlande nützlich seyn zu wollen, auf das verbindlichste. Uebrigens empfehlen wir den sämtlichen Herren Ständen die Beherzigung dieser Vorschläge, so wie auf allen Fall die wichtigen und höchstnötigen Abänderungen in der mittelmärkischen Lehns-Constitution, und sonst noch alles, was dem Staate und dem Adel, nach den landesväterlichen Declarationen Sr. Königl. Majestät nützlich und ersprießlich seyn kann.



Ueber die

Zug

Creditsache

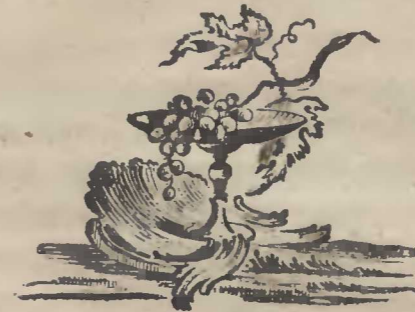
des

Märkischen Adels,

Zweite Fortsetzung des Gutachtens u.

von demselben Verfasser.

/Rochow Fr. Eberhard von/



Halberstadt,

gedruckt bey Johann Heinrich Mevius. 1776.

441407(6)

genug, ihre Gelder dabey unter zu bringen. Das ist der Anfang der Schulden, die nicht leicht getilget werden. Denn ein Vater und Lehnsbesitzer denkt: „Meine Söhne können sterben, und die Töchter bekommen ohnehin nur wenig aus dem Lehne. — Alle aber sind meine Kinder.“ —

Und öfters sorgen die Väter aus vielen Ursachen mehr für die Töchter als für die Söhne; daher verbessert er sein Allodium aus allen Kräften, so gar auf Unkosten des Lehns, und bezahlt gewiß keine Lehnschuld. Er stirbt; und nun entstehen neue Lehnsabfindungen, neue Lehnschulden. In der 2ten und 4ten Generation nur ein nothwendig abwesender oder übler Wirth; — und das Lehn ist schon mit Schulden überschwemmt. Wessen hat sich nun der Besizer des angeerbten Lehns zu erfreuen? Er ist übler daran als ein Pächter. Daher der hauptsächlich Verfall der Adlichen — denn die Schuldenlast verursacht, Negotiationen, Wechselnoth, und endlich die Banqueroute.

Ferner hat diese zweyte Fortsetzung zum Zweck, dem von mir bisher bearbeiteten Plan, zur Erfindung sicherer Tax-Grundsätze der adlichen Güter, diejenige Vollständigkeit zu geben, die ich nach meinen eingeschränkten Einsichten und Kräften ihm zu geben weiß. Da sich denn (weil doch eigentlich die Sorge, das Numeraire auf welcherley Art es sey zu vermehren, bey, Gottlob! in unsern Provinzen hinlänglichem Vorrath desselben, hier kein Object ist) die Möglichkeit und Nützlichkeit desselben von selbst ergeben wird.

Es fehlte nemlich bisher noch: Erstlich, an einem Schemate, sowohl wie ein solches nach Morgenzahl und Werth gewürdigtes Gut in der Taxa ausfallen würde, als auch in welcher Form die Eintragung ins Grundbuch geschehen könnte.

Beides

Beides weist die angehängte Tabelle nach, und zeigt, daß, bey dieser doch den Creditor äusserst sichernden mäßigen Bonitirung, der Profit des Gutsbesizers, bey dem heruntergesetzten Interessen-Tarif auf 4 pr. Cent ganz ansehnlich sey.

Denn wenn gleich $\frac{3}{4}$ Theil dieser Summe auch nur verschuldbar ist,* so ist doch der Gewinn, nach diesem fingirten Schemate gegen sonstige 5 p. C. auf nunmehrige 4 pr. Cent, beynabe 400 Rthlr. jährlich.

Und wenn nun bloß durch geminderten Interessen-Tarif dem verschuldeten Adel, nach gewöhnlichem Laufe der Dinge, geholfen werden kann: — Solches aber bey keinem andern Plan, so, und in der Maße, wie bey diesem, geschieht — So ist dessen Nuzbarkeit hinlänglich bewiesen.

Zum andern fehlt es der Vollständigkeit wegen, noch an einem Regulativ, wonach die Güter-Taxanten verfahren, und den Werth einer jeden Morgenzahl in den 4 Rubricen bestimmen könnten. Zu diesem Regulativ schlage ich die, überhaupt viel zu wenig zum Nutzen der Landwirthschaft gebrauchte, Botanic oder Kräuterkunde vor. Es ist bekannt, daß eine jede Erdart, ihre eignen zu ihr gehörigen wildwachsende Kräuter hat: So, um nur wenige allgemein bekannte Beispiele zu geben, zeigt der in Menge wildwachsende Hufattig und die kleine Distel auf Ackerland gleich den besten Strich in der magdeburgischen Börde, also von der ersten Qualität oder Classe. — Der häufige rothe wilde Klee, und Vogelwicken, die beste Wiese. — Das kurze dickstehende gemeine Angregras, der gelbe Klee, wilde Kümmeel und Schaafgarbe, die nuzbarste Hütung an.

* 3

Die

* Siehe das Gutachten, pag. 9.

Die Aecker von minderer Güte würden sich nach eben diesen Regeln erfinden lassen; und wenn erst naturkundige Deconomen ausgefunden hätten, welche Kräuterarten auf jedem Boden prädominiren, so würde hernach die Classificirung ein leichtes seyn.

Denn der schlechteste Sand-Acker trägt Vocksbart oder Erdmoos. — Die schlechteste Wiese zeugt das kleine Löwenmaul, (Klapper) oder scharfe Segge, Reibekraut, oder Torfblumen.

Die schlechteste Hütung trägt wilde Ranunkel, oder Binsen, Bergiß mein nicht, oder kurzes Heidekraut.

Wenn ich aber die beyden Gränzen einer Sache so festgesetzt habe, wie hier geschehen ist, denn kann es nicht schwer seyn die Mittelclassen zu bestimmen.

Wegen des Holzbodens ist es einigen Schwierigkeiten mehr unterworfen, den Werth der Morgenzahl, durch äußerliche Indicantia aus dem Pflanzenreiche, zu bestimmen.

Es ist nemlich bekannt, daß man zuweilen im feuchten schwarzen oder grauen feinen Sande, so gute Eichen, Eschen, Roth- und Weißbüchen findet, als in dem Leimboden. Die Ursache ist, weil aller dieser großen Bäume in die Tiefe gehenden Wurzeln, im lockern frischen Boden sich mehr ausbreiten, und Nahrung saugen können.

Indeß ist doch auch hier, wenn man (wie doch auch leicht geschehen kann) nicht auch auf die Waldkräuter sehen will, die prädominirende Holzart

art das beste Indicans, wie oben, bey den 3 ersten Rubricen. Eschen und Weißbüchen dürfen es in der ersten Classe freylich wohl nicht seyn, die da prädominiren, aber wohl Eichen und Rothbüchen in starken alten Stämmen. Sobald ein Morgen davon gut bestanden ist, so gehört er auch sicher in die erste Classe der Holzrubric. Von welcher Rubric man denn auch zur Noth lieber 4 Classen machen, und allemal nach der prädominirenden Holzart würdigen könnte; denn auch hier gilt, wie das Sprichwort richtig sagt: a potiori fit denominatio.

Nun möchten wohl noch manche fragen, wie soll der Feldmesser verfahren, der diese Morgen vermessen und nach ihren Eigenschaften aufragen soll?

Ich antwortete: Sobald man hier eine geometrische Genauigkeit fodert, ist's sehr schwer. Aber denn hat man auch die erste und zweyte Schrift vergessen, in der ich hinlänglich ins Licht gesetzt habe: warum approximationen hier zureichen? und daß die Taxe etwas unter dem Werth gar nicht schade, ja nothwendig sey.

Wenn also der Feldmesser nebst dem Boniteur erst die Situation beesehen hat, so kann er den Plan mit dem Boniteur überlegen, nach welchen Grundsätzen die Reviere bezeichnet werden sollen.

Die kürzeste Bezeichnung auf der Charte würde denn seyn, für die 4 Rubricen die ersten 4 Buchstaben des Alphabets, und für die Classen in jeder Rubric, Zahlen zu wählen.

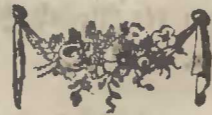
Bev allen diesen wohlgemeynten doch ohnmaßgeblichen Vorschlägen aber wünscht der Verfasser, aus patriotischem Herzen, daß doch einsichtsvollere und geschick-

geschicktere Männer diese Sache und alle gethane Vorschläge noch näher prüfen möchten. Vielleicht sind sie so glücklich bey dieser Arbeit auf einen noch kürzern, und doch eben dahin führenden, Plan zu gerathen. Ein solcher wäre z. E. dieser: Man nehme die letzten Erbtheilungs-Recessse zwischen Brüdern und setze die verschuldbare Hypothek eines jeden Gutes, auf $\frac{1}{3}$ Theil des, im Erbschafts-Recess zwischen Brüdern, festgesetzten Werthes dieses Lehngutes.

Unter dergleichen kürzern Planen aber wird doch jederzeit derjenige gewiß der beste seyn, der bey den mindesten Unkosten der Taxa dem Creditor hypothecarius die größte Sicherheit, dem Gutsbesitzer aber am fallenden Interessen-Tarif einen wahren jährlichen Vortheil bringt.

Denn auf andern Wegen möchte die landesväterliche Absicht unsers allergnädigsten Königs, dem Adel aufzuhelfen, (welche königliche Huld und Gnade, wie in so vielen andern, also auch in dieser Sache, Allerhöchst Dero getreue Ritterschaft ewig und allerunterthänigst verehren wird) nicht wohl zu erreichen seyn. Halberstadt, den 14ten Sept. 1776.

Friedrich Eberhard
von Rochow.



en zu classificiren, als:

cker. 2 ite l ste l ste	c) Die Hütung nach Theilung d. Gemeinheiten.	d) Die Holzung.
---------------------------------------	--	-----------------

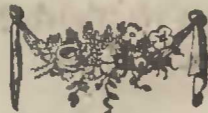
H

geschicktere Männer diese Sache und alle gethane Vorschläge noch näher prüfen möchten. Vielleicht sind sie so glücklich bey dieser Arbeit auf einen noch kürzern, und doch eben dahin führenden, Plan zu gerathen. Ein solcher wäre z. E. dieser: Man nehme die letzten Erbtheilungs-Recesse zwischen Brüdern und setze die verschuldbare Hypothek eines jeden Gutes, auf $\frac{1}{2}$ Theil des, im Erbschafts-Recess zwischen Brüdern, festgesetzten Werthes dieses Lehngutes.

Unter dergleichen kürzern Planen aber wird doch jederzeit derjenige gewiß der beste seyn, der bey den mindesten Unkosten der Taxa dem Creditor hypothecarius die größte Sicherheit, dem Gutsbesitzer aber am fallenden Interessen-Tarif einen wahren jährlichen Vortheil bringt.

Denn auf andern Wegen möchte die landesväterliche Absicht unsers allergnädigsten Königs, dem Adel aufzuhelfen, (welche königliche Huld und Gnade, wie in so vielen andern, also auch in dieser Sache, Allerhöchst Dero getreue Ritterschaft ewig und allerunterthänigst verehren wird) nicht wohl zu erreichen seyn. Halberstadt, den 14ten Sept. 1776.

Friedrich Eberhard
von Rochow.



en zu classificiren, als:

c) Die Hütung nach Theilung d. Gemeinheiten.	d) Die Holzung.
--	-----------------

H 1/2

Ueber
die Creditsache des märkischen Adels,
eine
Fortsetzung des Gutachtens &c.

von
demselben Verfasser.

/ Rochow Friedr. Eb./

44/407(a)



Wenn alte Gebräuche, Sitten und Geseze mangelhaft befunden worden sind; so erheben die gebohrnen Magistratspersonen, die Denker in der Nation, ihre Stimmen.

Nicht genug, daß die Philosophie ihnen vorleuchtete, Mängel und Einsturz drohende Risse im veraltenden Gebäu zu entdecken; sie giebt ihnen auch Muth, es von sich zu sagen, und den Haß und Widerwillen dererjenigen zu dulden, die bey dem neuen Bau ausziehen müssen, verlieren, oder doch nichts gewinnen. Selten aber siegt in ihrem Munde die Wahrheit ohne Kampf. Denn viele, auch selbst unter den Wohlgesinnten, hassen die Neuerung a priori, oder aus Furcht, es möchten dadurch zu gewohnten, und daher leichter scheinenden Lasten, noch neue ungewohnte, und darum schwerere, neben ein kommen.

Viele lieben auch das Beste nicht zu befördern, wenn sie nicht selbst die Erfinder waren. Einige hassen die Sache um des willen, der sie sagt.

Ein Glück ist es, wenn es zum Schriftwechsel in solchen Umständen kommt. Denn

Littera scripta manet.

Und die zur Verbesserung reifer gewordene Nachwelt findet oft in den Gründen und Gegen Gründen der streitenden Partheyen ganz fertigen Stoff zu den brauchbarsten Gesetzen.

Daß aber über dergleichen, den Staat betreffende Dinge, Schriften gewechselt werden dürfen, dieses ist auch das sicherste Kennzeichen einer recht sanften und großdenkenden Regierung. Wehe dem Staate, wo alles schweigt! Gleich der furchtbaren Windstille brütet dieses treulose Schweigen oft des Aufruhrs umstürzenden Orkan. Und warum sollten auch gutmüthige, treue Vasallen nicht denken, und was sie dachten, sagen dürfen? Wird nicht, wer beydes schlecht thut, verächtlich? Und giebt es eine härtere Strafe? Vielmehr ist es wahr, was einer der besten neusten Schriftsteller sagt:

Heureux l'etat, qui scait prendre conseil des lumieres reunies
de ses meilleurs citoyens!

Gott sey Dank, daß unter der Regierung unsers großen Königs und Landesvaters, der selbst denkt, und Verstand zu schätzen weis, auch bey unserm Adel die lang entschlafene Freyheit im Denken wieder erwacht; daß Patrioten öffentlich verschiedner Meynung seyn dürfen, als andre, die auch Patrioten sind; und daß aus diesem, in den Grenzen der Mäßigung und Höflichkeit, geführten Streite die oft in der Mitte liegende Wahrheit hervorgeht!

So wird in der Scheidkunst aus Alkali und Acido das heilsame Mittelsalz geböhren.

Sehr

Sehr verdiente und durch erhabne Würden ausgezeichnete Patrioten haben der kleinen Schrift, die ich als Mitglied der zur Creditcommission von meinem Kreise niedergesetzten Committée im Frühling dieses Jahrs drucken ließ, ihren Beyfall versagt. Andere von gleichem Rang und Verdiensten sind ihr beygetreten. Alle aber fanden Schwierigkeiten bey Ausführung des Plans der Güterwürdigung nach Morgenzahl, und Werth.

Ich will also, weil ich nichts bessers zu thun weis, diesen, vielleicht durch meine Schuld, dunkel vorgetragenen Gedanken noch mehr ins Licht zu setzen trachten, und anbey noch gegen einige Misdeutungen mich verwahren, wozu meine geäußerte Abneigung gegen die Lehnsverfassung, Anlaß gegeben haben soll.

Weil man aber auch wünscht: ich möchte die Staats- und Policey Ursachen, die an der Verarmung des Adels Schuld sind, deutlicher anzeigen, als es in der ersten Schrift (auf welche ich mich in der gegenwärtigen allenthalben, wo es nöthig ist, der Kürze wegen, beziehe) geschehen ist; so glaube ich, meiner besten Einsicht nach, noch folgende, als ein Nachtrag zu jenen, angeben zu müssen.

Staatsursachen.

1. Die überwiegende Zahl derer, die in Militär-Dienste gehen, welcher Stand billig mehr Ehre giebt, als die Landwirthschaft. Diese müssen nun, entweder durch Administration oder Verpachtung ihrer Güter, verlieren.
2. Der große Verlust bey den Münzen im letzten Kriege für alle von Adel, die verpachtet hatten. Besonders wenn sie etwa gefangen waren, (da eine rimessa von 100 Ducaten Species, oft mit 1100 Thaler in damaligen Courant bezahlt werden mußte) oder

wenn sie sich, nach verlohrnen Equipagen, oft wieder von neuen equipiren mußten.

3. Die seitdem erhöhten Preise aller Bedürfnisse zur Landwirthschaft, als Eisen, Leder, Sellaaren, Salz &c. &c.
4. Der durch die Holzoctroy an vielen Orten gefallene Holz: Debit, wodurch sonst aus Hamburg viel fremdes Geld in vieler adlichen Particuliers Hände kam.
5. Die Lehnsverbindung des Adels unter sich.
6. An vielen Orten der letzte Krieg; obgleich Sr. Königl. Majestät aus unerschöpflicher Großmuth, und mit recht Königlichcr Freygebigkeit schon manchen von Adel wieder aufzuhelfen geruhet haben.

Policeyursachen.

1. Der Landadel ist zu prachtliebend geworden. Die Begierde, denen Reichern (Kaufleuten oder Capitalisten) gleich zu leben, ist für ihn mit unausbleiblichem Ruin verbunden.
2. Die mehresten von den adlichen Töchtern werden mehr für angenehme, als nützliche Dinge gebildet. Die Quelle des Reichthums für den Mann, die weibliche Wirthschaft, ist also vertrocknet. Und es ist nicht leicht abzusehen, durch welche Mittel das schöne Geschlecht in diesem Stande bewogen werden könnte, die Erziehungsart ihrer Töchter, von den glänzenden Beschäftigungen der großen Welt, zu den unscheinbaren, aber nützlichen häuslichen Pflichten herunter zu stimmen.
3. Der Geschmack an den unschuldigen einfachern Freuden, die das Landleben giebt, (davon ein großer Theil freylich bloß in Abwesenheit unangenehmer oder gefahrvoller Lagen und Empfindungen bestehet

stehen muß); dieser Geschmack ist verlohren. Der verfeinerte Geschmack aber ist kostbar zu erlangen und zu befriedigen.

4. Die Landwirthschaft ist nicht genug geehrt. Ein bloßer Landjunker ist als Benennung beynabe das geworden, was man im Französischen, un Sobriquet, nennt. Daher die Titulsucht &c.
5. Der häufige Verlust an allerley Arten des Viehes seit einigen Jahren, und die minder ergiebigen Erndten sind zwar weder unter die Staats: noch Policeyursachen der Verarmung der Güterbesitzer zu zählen; haben aber doch dazu nicht wenig beygetragen.

Was hilft es aber, gleich einem theorievollen Arzte, die Krankheit selbst, ihre Ursachen und Zufälle, gelehrt und langweilig zu entwickeln, wenn indeß dem Leidenden keine Hülfe oder Linderung verschafft wird? Ich wende mich daher zu dem wichtigsten Theile meines Gutachtens, nämlich zu der Güterwürdigung nach Morgenzahl und Werth.

Mit der größten Freymuth gestehe ich, daß ich, auch bey langer und wiederholten Prüfung, noch keine Ursachen finde, diesen Plan aufzugeben, oder als unmöglich anzusehen.

Daß die Vortheile der Güterwürdigung nach Morgenzahl und Werth groß und wichtig sind, scheint mir nicht mehr zweifelhaft.

Denn alle andere Principia zu Taxen sind unzuverlässiger, als diese, weil sie veränderlich und arbitrar sind, und der darauf gegründete beständige Credit ist daher äußerst unsicher.

Aber diese Verfahrensart, nämlich den bloßen nicht zu verringern den Boden zur Basis des hypothekarischen Credits zu machen, scheint mir der einzige sichere Weg zum allgemeinen Landes-Credit. Auch schadet es ganz und gar nicht, sondern ist vielmehr gut, wenn der Morgen Landes in jeder Classe

Classe mehr werth ist, das ist, mehr jährlich rendirt, als das Capital der Würdigung im Grundbuche à 5 pro Cento.

Man denke sich einen solchen Morgen Landes als eine Actie. Wenn florirt der Actien-Handel wol mehr, als denn, wenn die Actien steigen? Gesezt, der Morgen in der besten Classe stehe 35 Thaler. Er bringt aber die Interessen von 150 Thaler. Was schadet das? Wird nicht die Concurrnz der Liebhaber bey dem Verkauf diesen höhern Werth schon finden? Wird er nicht bey der Kauftaxe bemerkt werden? Genug, vor diesen auf seinen Grund und Boden radicirten Theil seiner Schulden, und die dazu nöthigen Verlusten, hat der Edelmann keine Sorge mehr nöthig. Gegen jura cessa giebt jeder Geld, und wol à 4 pro Cent. Denn die Banko ist nicht sicherer, und giebt nur 3.

Die Geldtaxe dieser also bonitirten Morgen ist so schwer nicht. Wenn der Morgen in der besten Classe z. E. 35 Thaler werth geschätzt würde, so sey* der in der siebenten Classe 5 Thaler werth. Dabey verliert nun gewiß kein Creditor. Und Debitor auch nicht. Denn

- a) behält ja Debitor den überschießenden Werth.
- b) Und nuget er seinen Morgen auch zehnfach so hoch, als er taxirt ist; so ist er um so weniger bedürftig. Denn
- c) Das ist eben die Absicht, daß dem gänzlichen Verschulden der adlichen Güter gesteuert werde, und die wird ja erreicht.

Wenn ich gewünscht habe, des Königs Majestät möchten festsetzen, was der Morgen in jeder Classe werth seyn sollte; so ist das nichts anders, als die Würdigung der naturkundigen Oekonomen, durch Allerhöchst-

* Es gäbe dieses eine große Erleichterung im Rechnen, wenn man bey den 7 Classen Brüche vermiede, und mit solchen Zahlen abziele, die mit 7 und 5 oder 10 in Verhältniß stehen.

höchstdero Genehmigung autorisiren und roboriren. Welches doch allemal bey jedem Landesgesetze geschehen muß.

Auch die Heruntersetzung der Zinsen ist ohne Zwang sehr leicht, nämlich durch Landschaft und Banko, und wird in kurzen von selbst erfolgen.

Von der Stelle in dem Gutachten, pag. 16. davon diese Schrift eine Fortsetzung ist, welche also lautet:

„Welche Weisheit unsern Enkeln aufbehalten zu seyn scheint,“ wird viel geredet, und von dem unschuldigen Wunsche des Verfassers zu mancher unfreundlichen Reflexion Gelegenheit genommen. Aber

Ist denn ein Wunsch schon eine Aufhebung? Ist denn ein einzelner Gedanke, der nicht unnatürlich aus der Sache selbst floß, ein so großes Verbrechen? Denn die Untersuchung, warum des Adels Vermögensumstände sich verschlimmern? führt, wie bald gezeigt werden wird, zu Betrachtungen über die Lehnsverfassung.

Doch nein! Ich vertheidige meinen Gedanken gern, und meyne jenen Wunsch ganz bescheiden zu rechtfertigen, ohne irgend einen meiner Herren Gegner, durch eine unfreundliche Bemerkung zu beleidigen.

Die Lehnsverbindung des Adels unter sich, hindert wirklich die Glückseligkeit des Lehnsbesizers und seiner Untertanen.

- 1) Denn sie versucht ihn, ungerecht zu seyn, und in manchen Fällen ist diese Versuchung sehr schwer.
- 2) Er muß männliche Erben haben, wenn er ruhig leben und sterben will. Denn manche Lehnsvettern sind so begierig, daß sie bey lebendigem Leibe des franken kinderlosen Vatters schon Possession nehmen wollen.
- 3) Er kann seiner Untertanen Bestes nicht genug befördern, und, ohne

Verwendung seines Allodial-Vermögens, gute, aber kostbare Anstalten für die Zukunft nicht sichern.

- 4) Er ist also in sehr wichtigen von seinen Handlungen ohne die nöthige Freyheit.
- 5) Er ist geplagt, wenn er zum Besten seiner Güter Geld braucht, bey Ehestiftungen, Verträgen, und Verurtheilungen ꝛc. und oft bis zu Processen, die in jedem Fall Abneigung hinter sich zu lassen pflegen: Und stirbt er, so hinterläßt er fast unvermeidliche Processe über die Sonderung des Lehns vom Erbe.
- 6) Die Gesetze sind nicht auf diese Lehnsverfassung angepaßt.
- 7) Daß die Lehnsverfassung ein Uebel sey, erhellet auch daraus, weil jeder, wenn er irgend kann, seine Güter allodificirt, auch wenn er beerbt ist. Ingleichen
- 8) Weil niemand gerne Güter kauft, auf denen die Lehnsqualität haftet.
- 9) Weil ein jeder, der Lehn- und Allodial-Güter zugleich hat, auch wenn er noch so gut denke, doch auf die Verbesserung der letzteren das meiste verwendet. Ursach, weil er die Verbesserung der erstern, im Devolutions-Fall, entweder gar nicht, oder erst durch Processe ersetzt bekommt, und selbst nach dem Gesetz der Liebe des Nächsten, entfernte Lehnsvettern nicht seine nächsten Angehörigen sind.
- 10) Weil in allen Ländern, wo viel mehr Allodial-Güter als Lehne sind, z. E. Schlesien ꝛc. auch weit mehr die Landwirthschaft floriret, indem z. E. der Handel mit Gütern dort keine Schwierigkeiten hat, und ein ordentlicher Handlungsweig des Adels ist.
- 11) Wenn auch hier oder da ein Lehnsanfall einzelne arme Adliche glücklich macht; so wird doch, schon gleich bey dem Lehnsanfall, das Gut mit

mit einer solchen Schuldenmasse, selbst nach den Gesetzen, beschwert, nämlich durch alles, was an die Landerben, welche nur selten auch Lehnserven zugleich sind, wie z. E. Brüder, herausgegeben werden muß, daß der neue Besitzer schon darin meistens theils den Keim zu seinem künftigen Verderben findet.

- 12) Bleibt ja, der Zerstückelung der Güter vorzubeugen, auch ohne Lehnsverfassung, dem Vater die Disposition über seine Güter frey. Er kann dem dazu geschicktesten seiner Söhne die Güter, und denen andern Apanagen zutheilen. Denn der älteste ist nicht immer der geschickteste zum Landwirth.

Ich könnte diese Bedenklichkeiten noch sehr erweitern; aber es sind genug, und die Vertheidiger der Lehnsverbindung des Adels unter sich, werden es nicht leicht finden, darauf zu antworten. Ein paar Einwürfe will ich aber doch mit aller Bescheidenheit im voraus beantworten.

Erster Einwurf.

Wer wird den gesammten Adel überreden können, gesetzt, die Allodification wäre wirklich besser, als die Lehnsverbindung, diese letztere aufzuheben?

Antwort. Die eigne gesunde und vorurtheilfreye Vernunft eines jeden, und der allgemein wahre Gedanke:

„Freyes Eigenthum ist schätzbarer, als Lehnszwang.“

Zweyter Einwurf.

Werden sie denn nicht noch mehr verschwenden, als ich? Die Maitresse, der Kammerdiener, der Spieler ꝛc. werden die nicht die Güter haben?

Antwort. Wer hindert sie denn ich am Verschwenden? Verarmen nicht bey allem Lehns-Nexu genug Adliche? Das gerühmte Mittel hilft also nicht. Dagegen wird der gute Wirth, bey der Allodi-

fication noch weniger verarmen, als ist, weil er durch Freyhelt des Eigenthums denn noch mehr Mittel, als vorher, erhält, seine Industrie zu gebrauchen. Und das Gesetz, daß nur Adliche, Rittergüter besitzen können, entkräftet diesen Einwurf, den Kammerdiener *ic.* betreffend, ohnedem völlig. Aber dem Staate, der dieses Gesetz gab, kann es gleichviel seyn, ob Herr von B. oder Herr von C. das Rittergut D. besitzt, wenn es nur Herr von ist.

Dritter Einwurf.

Wo bleibt bey diesem Plan der Güterwürdigung nach Morgenzahl und Werth, das oft Tonnen Goldes werthe Holz?

Antwort. Es wird einmal nichts anders, als nur der Grund und Boden taxirt. Was drauf steht, ist veränderlich: und hat zwar seinen Werth, *z. E.* es vermehrt den Wechsel-Credit des Besizers, erhöht die Kauf-Taxa *ic.* aber zur beständigen Hypothec ins Grundbuch schiebt sich das veränderliche nicht.

Vierter Einwurf.

Der Vorschlag von der Würdigung der Landgüter nach Morgenzahl hat große Schwierigkeiten.

Antwort. 1. Der Menschenfreund und Patriot pflegt nicht gern zu fragen: wie schwer ist die Sache, sondern: wie gut ist sie? Ist sie es werth, um ihrentwillen Schwierigkeiten zu überwinden? Ist nicht die Tugend auch schwer? War die kanalartige Brücke in England, die in der Luft schiffbare Ströme von Bergen zu Bergen, und durch Berge leitet, oder die Vereiniung der beyden Meere in Frankreich *ic.* nicht auch ein schweres Unternehmen?

2. Verschwindet das Schreckbild der Schwierigkeiten, wenn man nur bedenkt:

a) Daß

a) Daß es, wie gesagt, nur eine Approximation, und keine geometrisch scharfe, auf einen Heller treffende Taxa zu seyn braucht.

b) Denn unter dem Werth kann und darf diese Würdigung seyn, nur nicht drüber; weil die höchste Sicherheit des Creditoris dadurch beschafft werden soll.

c) Ist schon die ganze Sache, obwohl unvollkommen, da. Denn was sind untre Catastra anders, als Würdigungen der Zufen- Qualitäten? Da ist ja schon Acker der ersten, zweyten und dritten Classe. Bloß um noch genauer zu approximiren, wählte ich Morgen, und 7 Class.n.

d) Der Eigenthümer gewinnt allemal bey meinem Plan. Er hat auf eine beträchtliche Summa offenen Credit, und à 4 pro Cent. Er behält alles, was er hat. Und nußt er jeden Morgen zehnfach höher, als er nach der Taxa genußt werden sollte; so ist es gut für ihn.

e) Die so lächerliche als schädliche Sucht der ersten Hypothequen verschwände. Ich nenne sie lächerlich, weil ein jeder Debitor, der doch nur eine erste Hypothec zu geben hat, bloß successive Geld braucht, also nicht gleich Anfangs auf einmal so viel Geld borgen kann, als er Zeitlebens zu brauchen gedenkt. Bey der ighen Einrichtung aber ist er übel daran, weil er in der Folge keine erste *Hypothec*, die doch ein jeder nur will, mehr zu geben hat, und doch Geld braucht: Und darum nenne ich sie schädlich. Nach meinem Plan aber ist, bis auf die verschuldbare Summa, jedes Capital in der ersten Classe.

f) Können nach meinem Plan der Güterwürdigungen alle Cassen mit ihren Gefahren, Gehalten, Archiven und deren erforderliche Gebäuden *ic. ic.* gespart werden, weil die landschaftliche Einrichtung nach wie vor zureicht.

b 3

g) Vers

g) Vermessungen der Güter sind immer nützlich. Die meisten Güter sind schon bey Aufhebung der Gemeinheiten vermessen, oder werden es noch. Auch dabey wird ja Erde geschätzt und bonitirt, ohne daß eben die Chymie zu Hülfe genommen werden darf. Warum erschrickt man dort nicht auch vor den Schwierigkeiten des Würdigens?

h) Ein jeder Particulier, der Geld zu verleihen hat, wird alsdenn auf die bloße gewöhnliche Obligation, die das Grundbuch zum Rückhalt hat, vermuthlich gerne Geld leihen.

i) Das Wort *Obligation* oder Pfandbrief thut nichts zur Sache. Denn der Name gilt gleich. Aber die Sicherheit giebt dem Pappiere, weder der Stempel, noch Landschaft, noch Director; sondern der ungesweifelte Werth meines verpfändeten Grundstücks, den das Grundbuch besagt, und die Eintragung in das Hypothequen-Buch, welches die Summa benennt, die ich verschulden darf, und bisher verschuldet habe. So ist hypothekarischer *Credit* und beständige Sicherheit genau verbunden, wie denn beydes zusammen gehört. Der Wechsel-Credit aber bleibt vor sich, und hängt von andern Dingen ab.

k) Die Zinszahlungen solcher Obligationen werden 4 Wochen a dato durch die bereitesten Executions-Mittel, auf Kosten des Restanten beygetrieben.

Da nun die Güte des neuen Vorschlages sehr viel einleuchtendes hat, wogegen die Schwierigkeiten fast verschwinden; so wäre noch der Untersuchung werth, ob nicht bey den Vorschlägen einer allgemeinen Verbürgung des Adels sich auch Schwierigkeiten, und zwar von solcher Art, die den Zweck der ganzen Einrichtung vereiteln, ergeben dürften. Denn da die Verbürgung des Adels unter sich *jura singulorum* betrifft; so kann sie nach den Rechten, nicht durch *plurima*, sondern nur durch *unanimita vota* sancirt werden. Sollten aber diese letztern wol zu hoffen stehen?

Die zweyte Schwierigkeit in der Sache selbst, ist die Unmöglichkeit,
das

das arbitraire und veränderliche von den Güter-*Taxen* zu entfernen, wenn man zufällige Dinge in einen festen *Etat*, wie bisher, bringt. Wenn nun bey dem Concurse niemand so hoch kaufen will, als taxirt ist, wer kauft denn? Die Verbürgungs-Cassa doch wol nicht? Also eine ewige Sequestration der adlichen Güter. Aber ist nicht Sequestration und Verschlimmerung sehr oft ein gleichbedeutendes Wort? Und wie wird der Zweck, nämlich dem Adel aufzuhelfen, bey diesen Umständen erreicht?

Die dritte Schwierigkeit ist die im Wege stehende Lehnsverbindung des Adels unter sich, welche keine Verpfändung der Güter *ultra* erlaubt, als der Consens der Lehnsvettern besagt.

Die vierte Schwierigkeit ist die Gefahr, in die Hände der Stockjobbers zu fallen, die mit dem Pappier-Credit des Adels ein Actien-Spiel treiben werden.

Die fünfte Schwierigkeit ist, daß der, der wenig Schulden hat, alsdenn, wenn er sich verbürgt hat, mehr bekommt, oder man müßte denn diesen Staatspappieren, die Pfandbriefe heißen, gar keinen wahren Werth zum Rückhalt geben wollen; sondern etwa glauben, daß ihr ewiger Zirkel sie vor aller einstmaligen Realisation sichere? Daß dieses aber eine gefährliche Meynung sey, beweisen die Banqueroute seit dem letzten Kriege, und die Art des *Commerci*, die man Wechselreuterey nennt.

Ich will mit wenigen Worten einen Gedanken hier anheften, der unter einer bessern Bearbeitung vielleicht gefallen würde. Der Adel soll auf Lehngüter leichteren Credit haben, als bisher. Dem Adel soll geholfen werden. So verstehe ich wenigstens die Zwecke aller Plans, die bisher gemacht sind.

Wie wäre es, wenn man, um dem Creditor mehr Sicherheit zu schaffen, die Familien unter sich, sich *solidiren* ließe?

Diese Verschreibung der Familien in *Solidum* gleicht der Lehnsverfassung mehr, als der Vorschlag der Verbürgung für Fremde, das ist, für alle.

Auf

Auf solche solidirte Obligationen müßte denn à 4 pro Cento allent halben Geld zu haben seyn, und sie könnten, wie Billets au porteur, wenns die Umstände forderten, allenfalls bey der Banco in kleinere getheilt, oder in baar Geld realisirt werden. Wenn nun erst die Liebhaberey nach solchen Obligationen oder Pfandbriefen groß würde (wie nach der Natur der Sache zu vermuthen steht); so würde der Credit auch von selbst auf dergleichen zunehmen.

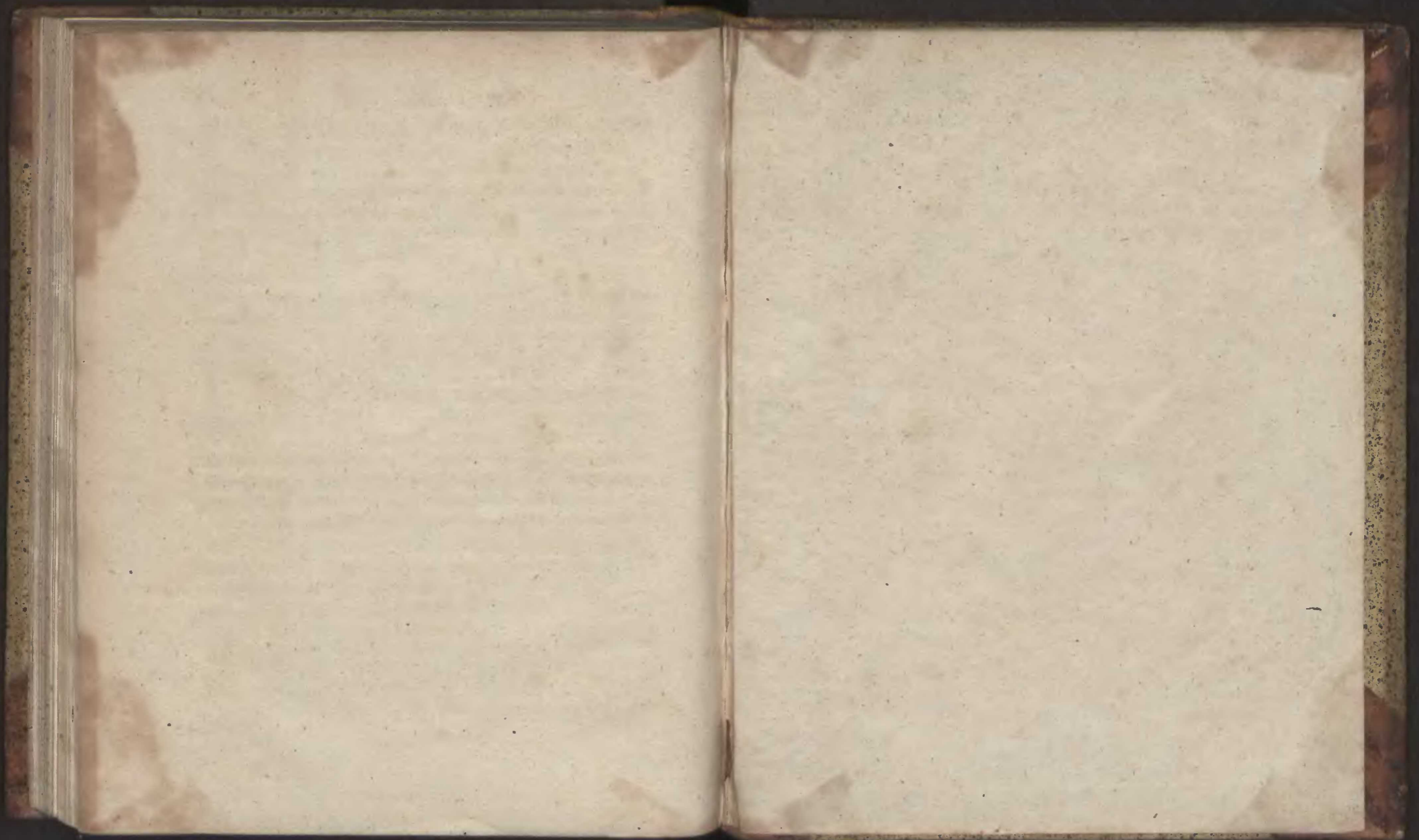
Alle Capitalisten, die ist vielleicht aus Noth ihr Geld in fremde Banquen à 3 und $2\frac{1}{2}$ pro Cento legen müssen, würden à 4 pro Cento auf ewige Sicherheit mit Freuden es geben. Am liebsten aber, wenn sie durch meine vorgeschlagene Güterwürdigung nach Morgenzahl und Qualität, für alle Zufälle, ihr Capital zu verlieren, gedeckt würden, dessen Zinsen ohnausbleiblich und ohne Kosten ihnen fallen.

Wie groß würde nun meine Freude seyn, wenn meine wohlgemeynte, und ohne alle eigennützige Wünsche, verwandte Mühe meinem Vaterlande einigen Vortheil brächte! Da ich mich zu nennen kein Bedenken trage; so darf ich auch diesen, schon ehemals bey Kreisversammlungen in ähnlichen Angelegenheiten, geäußerten Entschluß hinzusetzen: daß ich, um allem Verdacht des Eigennützes auszuweichen, weil ich bis dato noch kinderlos bin, im freylich unwahrscheinlichen Fall der Aufhebung des Lehns: Nexus, bitten würde, für meine Person und Güter, von dieser Wohlthat allein ausgeschlossen zu seyn.

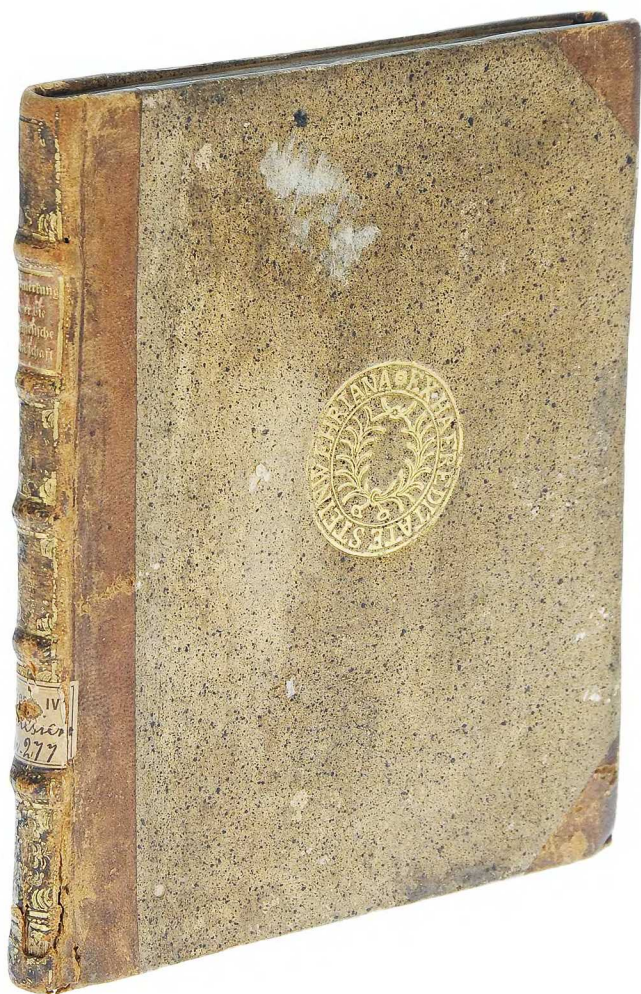
Und daß ich endlich von der ganzen Credit-Sache gar keinen Vortheil auf einigerley Art zu ziehen gedenke, da ich durch göttlichen Segen und Gnade für mich selbst keines künstlichen Credits bedarf, und bey meinen zunehmenden Jahren auch keiner Ehrbegierde weiter fähig bin, als die aus dem Gedanken, ein treuer Vasall des besten und größten Königs zu seyn, entspringt. Haus Reckan den 15ten August 1776.

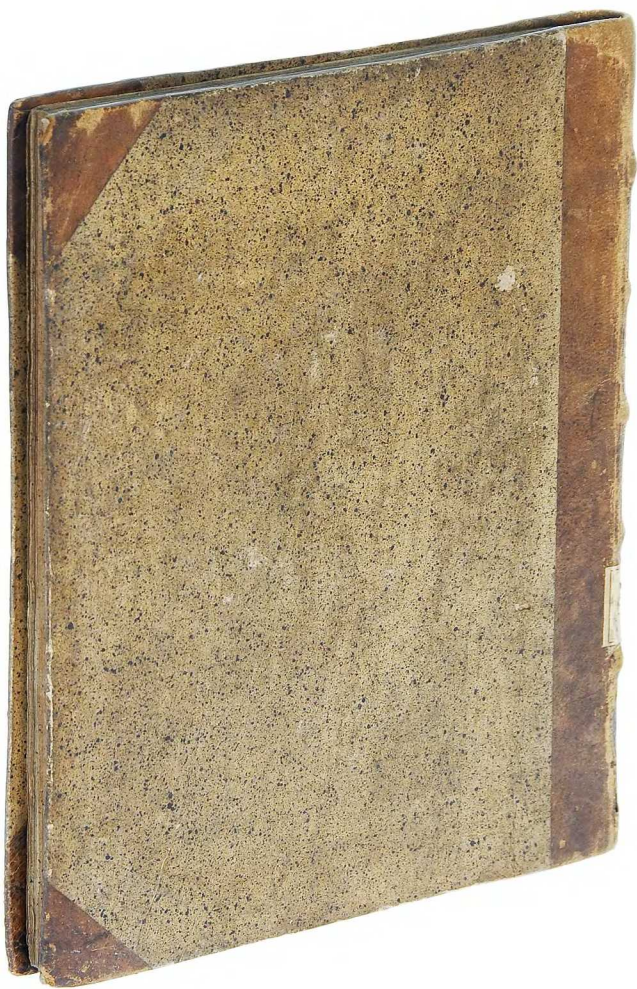
Friedrich Eberhard von Rochow.













Beintheun
der die
Schiffen
sind leben

H. Ger. 11
Schiffen
Om. 277





